

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Informationsblatt

über die Bestellung als Steuerberater/in nach bestandener Steuerberaterprüfung

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

zuständig für die Bestellung als Steuerberater ist gemäß § 40 Abs. 1 StBerG die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers befindet.

Die Bestellung kann erst **nach** bestandener Steuerberaterprüfung und unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der entsprechenden Prüfungsbescheinigung der Prüfungsbehörde bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt werden.

Den Antrag auf Bestellung zum Steuerberater bzw. zur Steuerberaterin finden Sie im Antragsportal unter <https://stbk-brandenburg.de>.

Hinweis:

Erfahrungsgemäß ist es aus Zeitgründen zweckmäßig, das Führungszeugnis zur Vorlage bei der Steuerberaterkammer Brandenburg (**wichtig: Belegart 0 / § 30 Abs. 5 BZRG**) frühzeitig zu beantragen.

Das Führungszeugnis wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg 6 Monate aufbewahrt. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Bestellung vorliegt, wird das Führungszeugnis vernichtet. Bei einem späteren Antrag auf Bestellung muss dann erneut ein Führungszeugnis beantragt werden.

Die Beantragung des Führungszeugnisses erfolgt auf eigenes Risiko des Bewerbers. Bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Stellung des Antrages 6 Monate nach dem Eingang des Führungszeugnisses erfolgt keine Erstattung der Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg